

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
An den Vorsitzenden der Beschlusskammer 3
Herrn Wilmsmann
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Colt Technology Services GmbH
Herriotstraße 4
60528 Frankfurt am Main
Christian Weber
Tel: + 49 (0) 69 / 5 66 06 - 6591
Fax: + 49 (0) 69 / 5 66 06 - 1200
www.colt.net

Vorab per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

04. Juni 2012

**Veröffentlichung des Entwurfs einer Regulierungsverfügung im Bereich
„Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“,
betreffend die Colt Technology Services GmbH (BK3g-12/017)**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorgenannten Verfahren schließen wir uns dem Vortrag der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN), deren Mitglied die Colt Technology Services GmbH (nachfolgend Colt) ist, in ihrer Stellungnahme vom 04.06.2012 vollumfänglich an.

Hierbei begegnen unseres Erachtens insbesondere zwei Aspekten des Verfahrens erhebliche Bedenken, die wir noch einmal gesondert herausstellen möchten:

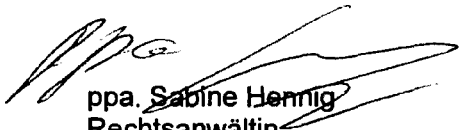
Zum einen ist dies der gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßende Umstand, dass vom Erlass einer individuellen Regulierungsverfügung abgesehen wurde. Hinsichtlich der Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorgenannte IEN-Stellungnahme verwiesen.

Zum anderen ist hiermit zusammenhängend zu kritisieren, dass gerade angesichts der Schwere des zu erwartenden Eingriffs in die Geschäftstätigkeit des jeweils regulierten Unternehmens eine Individualisierung der Regulierungsverfügung unterbleibt. Neben den in ihren Konsequenzen nur als erheblich zu bezeichnenden zu erwartenden Auflagen wie Zusammenschaltungs-, Kollokations- und Transparenzverpflichtung ist vor allem die Auferlegung einer ex-ante Genehmigungspflicht abzulehnen.

Dies steht in deutlichem Widerspruch zum bisher nicht zu beanstandenden Verhalten der Colt sowie zu den Regulierungszielen des Telekommunikationsgesetzes, namentlich der Nichtdiskriminierung sowie dem Auflagenvorbehalt des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, 6 TKG, da letzterer die Auferlegung einer ex-ante Genehmigungspflicht lediglich als ultima ratio bei Nichtvorliegen eines nachhaltigen und wirksamen Wettbewerbs vorsieht. Hierfür liegen jedoch keinerlei Anzeichen vor, insbesondere wurde gegen Colt niemals ein Missbrauchsverfahren geführt.

Die vorliegende Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Colt Technology Services GmbH und kann den Verfahrensbeteiligten ohne Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Colt Technology Services GmbH



ppa. Sabine Hennig
Rechtsanwältin
Director Regulatory Affairs
Germany, Austria, Switzerland



i. V. Christian Weber
Rechtsanwalt
Senior Advisor Regulatory Affairs
Germany, Austria, Switzerland